

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

(Am Justizgebäude, Allee 125, Ecke der Gerichtstraße, besogen Ende October 1874.)

I. Das königliche Landgericht.

1. Bezirk.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Kreise: Pinneberg, Steinburg, Stormarn, Süder-Dithmarschen, Herzogthum Lauenburg und die Stadt Altona.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Amtsgerichte: Ahrensburg, Altona, Bargsee, Blankenese, Eidelstedt, Elmshorn, Glöckstadt, Isehoe, Kellinghusen, Krempe, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mülka, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Raseburg, Reinbek, Reinfeld, Schwarzenbek, Steinhorst, Trittau, Uetersen, Wandsbek und Wisfler.

2. Competenz.

Vor die Civilkammern des Landgerichts, einschließlich der Kammer für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Civilkammern sind Berufungs- und Revisionsgerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungsachen zu erledigen.

In Ausübung des § 73 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei dem Amtsgerichte in Isehoe für den Bezirk der Amtsgerichte Eidelstedt, Glöckstadt, Isehoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wisfler eine Strafkammer gebildet und derselben ein Theil der Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organization.

Geschäftskreis der Civilkammer I.

a. Berufungs- und Revisionsgericht in den vor den Amtsgerichten verhandelten Sachen der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit (s. Gerichtsverfassungsgesetz § 71. — Ausführungsgezet zu demselben §§ 40—42).

b. Erkennendes Gericht in Ansehung der Berichtigung der Standesregister und Revisionsgericht über die verweigerte Ueberrahme von Amtshandlungen der Standesbeamten.

Sitzungstage: Donnerstags und ebeni. Montag.

Geschäftskreis der Civilkammer II.

Erkennendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Altona und dem Kreise Herzogthum Lauenburg.

Sitzungstage: Mittwoch, Sonnabend und event. Montag.

Geschäftskreis der Civilkammer III.

Erkennendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Kreisen Stormarn, Süder-Dithmarschen, Steinburg und dem Kreise Pinneberg, soweit derselbe nicht zum Amtsgerichtsbezirk Altona gehört.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstags und Freitag.

Geschäftskreis der Strafkammer I.

1) Die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen mit Ausnahme derjenigen für den Bezirk der Isehoer Strafkammer.

2) Berufungsgericht: a. für Vergehen für den ganzen Landgerichtsbezirk, b. für Uebertretungen und Privatklagesachen mit Ausnahme derjenigen für den Bezirk der Isehoer Strafkammer.

3) Die nach erstem Instanzverfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu leistenden Beschlüsse bezüglich der Sachen ad 1 und 2.

Sitzungstage: Dienstag, Freitag und event. Montag.

Geschäftskreis der Strafkammer II.

Die den Strafkammern zugewiesenen Sachen, welche nicht der Strafkammer I. und der Isehoer Strafkammer überwiesen sind.

1) Die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Periode von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten bestellt. — Die Besizer zum Schwurgericht bestellt für jede Schwurgerichts-Periode der Landgerichts-Präsident.

Sitzungstage der Kammer für Handelsfachen sind Mittwoch und ebeni. Sonnabend.

Beamte des Landgerichts.

- Landgerichts-Präsident Witt, zugleich Vorsitzender der Civilkammer I.
- Landgerichts-Director Branden, Vorsitzender der Strafkammern.
- Landgerichts-Director Meyn, Vorsitzender der Civilkammer III.
- Landgerichts-Director Krüger, Vorsitzender der Civilkammer II.
- Landgerichtsrath Kave, Untersuchungsrichter.
- „ v. Prangen.
- „ Wittrod.
- „ Thomsen.
- „ Goos, Stellvertreter des Untersuchungsrichters, i. Zt. bei dem Oberlandesgericht in Kiel beschäftigt.
- „ Revenstorff.
- „ Nieberstadt.
- „ Dr. Litten, Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen.
- „ Ortman.
- „ Kerling.
- „ v. Windler.
- Landrichter Monnjen.
- „ v. Hinüber.
- Während der Abwesenheit des Landgerichtsraths Goos ist der Gerichts-Assessor Bauw als Hilfsrichter beschäftigt.

Handelsrichter.

- Kaufmann J. C. Schildnecht, Consul C. Gagen, Kaufmann Joh. Schwedeler-Meyer, Kaufmann J. Peters.
- Stellvertreter.
- Getreidehändler G. Wöhner, Kaufmann G. Hagelberg, Vieh-commissionair G. Volken, Bankier D. Behre.
- Referendare.
- Brintmann, Gohse, Künzel, Reimers, Worms, v. Wedderkop.
- Rechnungs-Revisor: Buchholz.

Secrtaire.

- Rath Rathjen für die Präsidialsachen.
- „ Stahl für die Kammer für Handelsfachen.
- Secrtaire Heid für die Strafkammern.
- „ Stahl für die Civilkammer II.
- „ Lion für die Civilkammer III.
- „ Weindermann für die Civilkammer I.
- Assistenten: Gensberg, Genners, Bruhn (diätarisch).
- Kassisten: Heiborn, Puhst, Warncke, Schulz (diätarisch), Peterjen (diätarisch).
- Gerichtsdienere: Rehr, Pohlenmeister, Jacobsen, Hahn, Martens, Kaufmann, Peggel, Casellan.

Die Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Isehoe für den Bezirk der Amtsgerichte Eidelstedt, Glöckstadt, Isehoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wisfler ist zuständig:

- 1) Für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.
- 2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen.

Mitglieder der Strafkammer in Isehoe.

- Landgerichtsdirector Branden in Altona, Vorsitzender.
- Landgerichtsrath Wittrod, dessen Stellvertreter.
- Landgerichtsrath Tadey in Isehoe.
- Amtsrichter von der Decken in Isehoe.
- Amtsrichter Williams in Isehoe.
- Amtsrichter v. Halem in Marne.
- Stellvertreter: Amtsrichter Hall in Wisfler.

II. Die königliche Staatsanwaltschaft

ist zuständig für alle zur Competenz des königlichen Landgerichts gehörende Verbrechen und Vergehen, und bearbeitet außerdem auch die vor das Schöffengericht zu Eidelstedt gehörigen Vergehenssachen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern dajelbst und in Isehoe wahr.

An der Spitze der Behörde steht: der Erste Staatsanwalt Foussaint. Außer demselben sind der Staatsanwaltschaft überwiesen: die Staatsanwälte Dr. Gerlach, Gagen und Dr. Brecht, sowie der Gerichts-Assessor Weinde und der Gerichts-Assessor Kerzow als Hilfsarbeiter. Letzterer ist zugleich mit Wahrnehmung der Function: des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Altona betraut.

onen.
iteft. 173
ergft. 54
arg-Altona,
rgerft. 112

lee 180
rftft. 17
unstrfge14

n sind Wit-
hülte*)
i. 65
i. 82

sterft. 72
73

ee 10
ft. 112
9
174
114
Delfers
Allee 28
inf. 50
teftft. 45
rft. 247a
25
161
Allee 9
eiderft. 34
nft. 92
ft. 17
Allee 13
ft. 70

166
teftft. 36
Chlstrft. 20

26
urgerft. 37

22

32
nft. 21
11

3

n und

i. 15
24
3 und
ngerft. 23
rft.
rftft. 11
88
hlenft. 95
7
141—143

nntft. 13

132

Das Secretariat wird gebildet aus den Secretairen Weber, Schabow und Havemeier und mehreren Hilfsarbeitern. — Kanzlist: Hinj.

Die gewöhnlichen Dienststunden des Secretariats sind an Wochentagen von 8 bis 5 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr. Der Erste Staatsanwalt oder sein Vertreter ist für Jedermann wochentäglich von 2 bis 3 Uhr im Justizgebäude zu sprechen.

III. Das königliche Amtsgericht.

Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichts umfasst die Stadt Altona mit dem Stadtbezirk Ottensen, sowie folgende ländliche Ortschaften: Bahrenfeld, Edelstedt, Niendorf, Ovelgönne, Othmarschen, Stellingsmaangenseide.

Die Competenz des Gerichts erstreckt sich auf die nachfolgenden Geschäfte:

Abtheilung I. Grundbuchachen, Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsbülfe in Grundbuchachen, auf Grund deren eine Ein-schreibung im Grundbuche hiesigen Bezirks erfolgen soll.

Die Abtheilung I zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung Ia. Amtsgerichtsrath Hedde bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Silber-, Oker- und Südwestler-Theil, sowie des Grundbuchs von Ottenfen, Edelstedt, Ovelgönne, Othmarschen, Stellingsmaangenseide und Bahrenfeld; ferner die Rechtsbülfeachen.

Abtheilung Ib. Amtsgerichtsrath Möller bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Nord- und Nordwestler-Theil und der Ortschaften Niendorf und Lohstedt; ferner die auf die vorläufige Verwahrung bezüglichen Geschäfte.

Abtheilung II. Amtsgerichtsrath Bähr, Vormundschaftsgericht. Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsbülfe in Vormundschafts-sachen; Aufgebotsverfahren. Entmündigungsverfahren und Wiederherstellung von Entmündigten.

Dem Amtsgerichtsrath Bähr ist außerdem die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten, ferner die Bearbeitung der Angelegenheiten der Justizverwaltung übertragen.

Abtheilung III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

- 1. über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldes-werth die Summe von 300 M nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Vermieterern und Miethfern von Wohnungs- und anderen Räumen, wegen Ueberziehung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume einge-brachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrschafft und Gesinde, zwischen Arbeitgeberern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeits-verhältnisses, sowie die in § 108 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fährern und Auswanderungs-Expediten in den Ein-schiffungshäfen, welche über Wirthszögen, Fährlohn, Ueberfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und Verlust und Beschädi-gung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerfern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Vieh-mängel; Streitigkeiten wegen Wirthschadens; Ansprüche aus einem un-einfachen Beschaft; Beweis aufnahmen zum ewigen Gedächtniß; Abhaltung der Schlichtertermine in Ehesachen; Wahnverfahren; Sühneverfahren; scheidungsrichterliches Verfahren in den vor das Amtsgericht gehörigen Sachen; Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Mutterregister und der Schiffsregister; die in dem Handels-Gesetzbuch und in den Einführungs-Gesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafft-Genossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Bezugs-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten; Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen; Vollstreckungsgericht in bür-gerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Zwangsvollstreckungen in Gegenständen des beweglichen Vermögens handelt; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsbülfe in den vorgenannten Angelegen-heiten.

Abtheilung III zerfällt in drei Unterabtheilungen:

Abtheilung IIIa. Amtsgerichtsrath Matthiesen bearbeitet die Proceß-sachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis H anfängt, die auf die Führung der Handels- u. Register bezüglichen Geschäfte und die in dem Handelsgesetzbuche u. den Gerichten zugewiesenen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Abtheilung IIIb. Amtsgerichtsrath Dr. Friedländer bearbeitet die Proceß-sachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben I bis einschließlich P anfängt, sowie sämtliche Rechtsbülfeachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Abtheilung IIIc. Amtsgerichtsrath Dr. Wittling bearbeitet die Proceß-sachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben von Q bis Z anfängt, die Geschäfte des Vollstreckungs-Gerichts, alle Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß und hält die Sühntermine in Ehesachen ab.

Abtheilung IV. Schöffengericht. Geschäfte bei Herstellung der Jahres-liste der Schöffen und Vorschlag der Geschworenen; Erledigung der Schreiben der Staatsanwaltschaft und anderer Gerichte in Strafsachen.

Die Abtheilung IV zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung IVa. Amtsrichter Dr. Lau bearbeitet die Untersuchungs-sachen wegen Vergehen und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts und fremder Behörden.

Abtheilung IVb. Amtsrichter Dr. Birnbaum bearbeitet die Unter-suchungssachen wegen Uebertretungen, die Privatklagesachen und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts, die Geschäfte betreffend Wahl und Verord-nung der Schöffen, sowie Vorschlag der Geschworenen.

Abtheilung V. Amtsgerichtsrath Fabricius, Concursverfahren; Zwangs-versteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Bor-rechts-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concur-s-Ordnung; Verlahenssachen einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbscheinungen; Vollziehung, Beurkundung und Befestigung von Hand-lungen der nicht freitigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der bei Abtheilung I zu erledigenden; Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Testamente und Publication der letzteren, Verkündigungen, Todeserklärungen; Dispensationen von der Weisheit; Verwaltung und Beaufsichtigung von Stiftungen; Verfahren, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Ehegiltigkeit; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbeziehung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vollzogenen Schiedsmannsprotokolle; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsbülfe in den vorge-nannten Angelegenheiten.

Amtsanwalt: Gerichtsassessor Kanow.

Gerichtsassessoren: Schmidt, Grünberg, Martindt, Hinselmann, von Köller, Lindemann, Alberts, Dr. Kurz.

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in neun Abtheilungen, wovon jeder Gerichtsabtheilung eine angehört. Für die Rechts-sachenden ist die Gerichtsschreiberei wochentäglich von 9 bis 11 Uhr Vormitt-geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

Erster Gerichtsschreiber: Kanzleirath Dör.

Abtheilung Ia. Gerichtsschreiber Ebers, Kanzleigehülfen Möller und Seeliger.

Abtheilung Ib. Gerichtsschreiber Schödenack, Kanzleigehülfen Strider und Buchst.

Abtheilung II. Gerichtsschreiber Hartung, Assistent Leibniz, Kanzlei-gehülfe Ohlten.

Abtheilung IIIa. Gerichtsschreiber Schmidt, Actuar Peterfen, Kanzlei-gehülfe Walter.

Abtheilung IIIb. Gerichtsschreiber Leibniz, Kanzleigehülfe Schäfer.

Abtheilung IIIc. Gerichtsschreiber Gumbrecht, Actuar Prose, Kanzlei-gehülfe Schmidt.

Abtheilung IVa. Gerichtsschreiber Wilbold u. Eichholz, Kanzleigehülfe Wilt.

Abtheilung IVb. Gerichtsschreiber Lehmann, Assistent Müller, Kanzlei-gehülfe Scheel.

Abtheilung V. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Dör, Gerichts-schreiber-Gehülfe Fehner, Kanzleigehülfe Koppe.

Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienst- verrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst den Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers den Gerichts-vollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt. Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar erstellten Aufträge sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung ver-pflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie im einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Ausbändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amts-handlung zu ermächtigen. Amts-handlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubniß des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubniß nur folgende Amts-handlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in

Bleed Through Repaired Document Plastic Covered Document

bearbeitet die
Anträge I bis
n bürgerlichen

bet die Proce-
n von Q bis Z
reisnahmen
gen ab.

ig der Jahres-
der Schreiben

Interjurungs-
sanwalts und

bet die Unter-
erledigt die
und Verada-

ren; Zwangs-
ng des Wor-
ur Concurs-
gerichtlicher
g von Hand-
der bei
: freiwilligen
er letzteren,
e Wartzeit;
den Austritt
betreffend die
hrtragung der
olle nach dem
ostvollzieher;
n den vorge-

Hinzelmann,

erfällt in neun
r die Rechts-
Ihr Vormitt.

Möller und

ffen Strieder

nig, Ranzlei-

sen, Ranzlei-

ie Schäfer.

ose, Ranzlei-

gehälfe Wist-

ler, Ranzlei-

r, Gerichts-

nden Dienst-

verfahren sind

er-Ordnung

umfaßt den

jedem Orte

ntzungen

n Gerichts-

ken vertheilt.

m Anträge

heilung ver-

orm he im

usgeschlossen

ung der zu

stfragebers-

enen Amts-

treten einer

l. April bis

r Morgens

Abends bis

nahmen sind

Sonntagen

gende Amts-

maßnahmen in

Strafjahren, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgäbe zur Post, Aufgäben zur Post zum Zweck der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit, der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Behändigungen mit Beurkundung, Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Grundbuchungen und bezüglichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsfreiheiten, Vollstreckungen in Strafjahren und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsfreiheiten, Aufnahme von Beschlüssen, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entseelungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Proceßvollmächtigte sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigetriebenen Gelder u. d. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erstattende Proceßkosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsvollzieher erteilt. Ohne Vollstreckungsbefehl sind vollstreckbar die im Mahnwesensjahren erlassenen Vollstreckungsbescheide. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Aufsicht über rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Vernehmung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung handeln, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung u. d. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorshusses abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Garder, Geschäftslocal: Turm 16, Friedrich, Geschäftslocal: Humboldtstr. 13, Müller, Geschäftslocal: Kornmarkt 33, Larssen, Geschäftslocal: H. Gärtners 125, Genterlein, Geschäftslocal: Stuhlmannstr. 7, Wanner, Geschäftslocal: Kornmarkt 25.

Erster Gerichtsdienner: Steinhauer. Gerichtsdienner: Hüß, Hofm, Votelmann, Lehste, Hüßgerichtsdienner: Fromm und Cuijs.

Gerichtscasse. Rentant: Rechnungsrath Diekmann; Controleur: Hubatsch; Assistenten: Wiggerl und Gieske. Cassenschreiber: Guld. Hüßgerichtsvollzieher: Neumann und Wichmann.

Cassencurator: Amtsgerichtsrath Dr. Witting.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertretigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßvollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Proceßgerichte zum Proceßvollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

Justizrath Dr. Carl Schmalz, Ad. Tschm. J. Daus*, Chr. Döder, Dr. H. W. O. Engel, Dr. Engelbrodt, J. Goldschmidt, Justizrath Julius Heymann*, P. H. S. Jent*, G. Jungclaussen*, G. A. Kaffen, D. Laurential, A. Lütkens, Justizrath Adolph Meyer, Justizrath F. Philipp*, Justizrath Alexander Schmidt*, J. O. Max Schmidt*, Justizrath A. F. Schröder*, G. F. W. Stöwing*, U. Tetens, G. Ullmer, Dr. C. Waetke*, Dr. Warburg, Otto Weefind*.

*) Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1).

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der **Bölle und indirekten Steuern** ob. — Als **Reichsbevollmächtigter** ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der Königlich Bayerische Ober-Joll-Rath **Merd**, Schillerstr. 29, II.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört die **Provinz Schleswig-Holstein** nebst den dem Zollgebiete derselben angehörenden Oldenburgischen und Hamburgischen Gebietsheilen mit:

- a. den Haupt-Joll-Ämtern zu Altona, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Neustadt und Tönning,
- b. den Haupt-Steuer-Ämtern zu Itzehoe, Tondern und Wandsbek,
- c. dem Kreuz-Joll-Inspectorat zu Flensburg.

I. Provinzial-Steuer-Director:

Chefmeier Ober-Finanz-Rath **Krieger**, Markt 3.
Derselbe ist zugleich Ober-Joll-Director für die Verwaltung der Bölle und Reichsteuern in dem Wäbedischen Staatsgebiete.

II. Mitglieder:

- Ober-Regierungs-Rath **Zonas** (Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors), Sommerstr. 19
- Regierungs-Rath **Hausen** (Stempel-Fiscalus, Vorsitzender d. Geschäfts-Steuer-Amts für Schleswig-Holstein*), Bei der Friedensstraße 6
- Regierungs-Rath **von Reden**, Gohlfest 22
- " **Vagedes**, Markt 14, I.
- " **Thiele**, Markt 72, P.
- Regierungs-Assessor **Glabisch**, Allee 156.

III. Bureau-Beamt:

- Bureau-Vorsitzer: Rechnungsrath **Golst**, Markt 9, I.
- " " Ranzleirath **Waltzer**, H. Gärtners 143, I.

Provinzial-Steuer-Secretaire:

- | | |
|---|---|
| Butenhöhn , Bahrenseld Kirchweg 21 | Sobolewski , Waterloost 18, III. |
| Eichig , H. Gärtners 143, II. | Wulz , Humboldtstr. 27, II. |
| Frauen , Bahrenseldstr. 143 | Grubohm , Arnoldstr. 13 |
| Grafmann , Arnoldstr. 3 | Philipp , Allee 5, P. |
| Grauschön , Königl. 123, II. | Jenssen , Gohlfest 187, III. |
| Heil , Arnoldstr. 7 | Argens , Allee 236, II. |
| Mohr , Kornmarkt 29, P. | Barz , Dalkers Allee 34, II. |
| Brand , Gohlfest 98 | Peterien , Gohlfest 43, I. |
| Verhoff , Gohlfest 143, II. | Schmidt , Friedensstr. 58 |
| Ränge , Friedens-Allee 84 | Martens , Gohlfest 185, III. |
| Hermanen , Allee 242, II. | Terndede , Schumackerstr. 61, I. |
| Marg , Arnoldstr. 7 | Rajzer , Lohjuchstr. 2, II. |

Assistent **Weber**, Wilhelmstr. 114, I.

" **Schmidt**, Wilhelmstr. 57.

Ranzlei-Inspector **Rahn**, Allee 124, II.

Ranzleif **Radetz**, Hospitastr. 17, II.

" **Schrader**, Friedens-Allee 73

Dornöse, Gohlfestwiete 7, I.

Hülfs-Ranzleif **Japfe**, Lohmühlentstr. 10, I.

IV. Ranzlei-Diener:

Reckmann, Lohjuchstr. 37

Warnemünde, Marktstr. 1

Boch, Allee 34, Pl. 1, P.

*) Das Geschäfts-Steuer-Amt siehe im VIII. Abschnitt.